

Abteilung Recht & Internationales

Einschreiben  
SUISA  
Frau Anke Link, Tarife & Verteilungsreglement  
Bellariastrasse 82  
Postfach  
8038 Zürich

Bern, 13. Oktober 2022

Direktwahl +41 31 377 72 34

Unser Zeichen 433.4/heu  
Ihre Nachricht vom 27. Juli 2022

**SUISA Verteilungsreglement (VR)**  
**Revision der Ziffern 1.1.3.4, 1.1.3.6 und 2.1.1.7: Anpassung der Definition der Begriffe «Verleger» und «Subverleger»**

Sehr geehrte Frau Link

Wir beziehen uns auf Ihr oben bezeichnetes Gesuch vom 27. Juli 2022. Nach Prüfung aller Unterlagen kommen wir zu folgendem Schluss:

**1. Formelles**

**1.1 Antragsstellung an das zuständige Organ**

Änderungen des Verteilungsreglements (VR) der SUISA sind von der Verteilungs- und Werkkommission inhaltlich und in Bezug auf ihre Auswirkungen zu prüfen. Die Kommission stellt dem Vorstand die entsprechenden Anträge (Ziffer 9.4.1 Statuten SUISA).

Gemäss Protokollauszug vom 4. Mai 2022 hat die Verteilungs- und Werkkommission die geplanten Änderungen einstimmig angenommen und dem Vorstand entsprechend Antrag gestellt. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen sind gemäss Ziffer 9.3.8 der Statuten der SUISA spätestens 14 Tage vor der jeweiligen Sitzung zu versenden. Mit Schreiben vom 2. Juni 2022 wurden die Mitglieder des Vorstands statutengemäss zur Sitzung vom 16. Juni 2022 eingeladen.

**1.2 Beschlussfassung durch das zuständige Organ**

Ausweislich Ziffer 9.3.5 der Statuten der SUISA obliegt die Beschlussfassung über das VR dem Vorstand. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Alle Vorstandsbeschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst (Ziffer 9.3.9 Statuten SUISA). Der eingereichte Protokollauszug bestätigt, dass der Vorstand beschlussfähig war und die geplante Änderung des VR einstimmig und damit statutengemäss angenommen hat.

**1.3 Ergebnis**

Der Beschluss ist formell zustande gekommen.

## **2. Materielles**

### **2.1 Hintergrund und Inhalt der Änderungen**

Das bestehende VR der SUIA definiert den Verleger als „die natürliche oder juristische Person, welche für ein Werk die Verlagsrechte erworben hat und in Erfüllung der vertraglichen Pflichten Werkexemplare auf seine Kosten herstellen lässt und verbreitet“ (Ziffer 1.3.3.4 VR). Als Subverleger gilt, wer „auf Grund eines Vertrages mit einem Verleger im Ausland das Recht erworben hat, Werkexemplare herzustellen und in der Schweiz und in Liechtenstein zu verbreiten“ (1.1.3.6 VR).

Die Anknüpfung der verlegerischen Tätigkeit an die Herstellung von Werkexemplaren entspricht nicht mehr in jedem Fall der aktuellen Praxis des Musikverlagswesens. Sie ist zudem dann problematisch, wenn die Aufgabe des Verlegers bzw. Subverlegers ausschliesslich darin besteht, die digitale Verwertung des Werks oder seine öffentliche Aufführung zu fördern. Verleger und Subverleger setzen sich im Interesse des Rechtsinhabers oder der Rechtsinhaberin dafür ein, dass sein bzw. ihr Werk in der Öffentlichkeit bekannt wird. Wie diese Bekanntheit erreicht wird (Herstellung und Verbreitung physischer Werkexemplare, Radio- und Fernsehsendungen, Konzerte, immaterielle Verbreitung über digitale Plattformen etc.), ist dabei unerheblich.

Um den aktuellen Realitäten in der Musikwelt zu entsprechen, sollen die Begriffe „Verleger“ (Ziffer 1.1.3.4 VR) und „Subverleger“ (Ziffer 1.1.3.6 VR) neu definiert werden.

In diesem Zusammenhang sollen in Ziffer 1.1.3.4 VR der Absatz 1 geändert, Absatz 2 durch einen neuen Absatz ersetzt und der bisherige Absatz 3 ersatzlos gestrichen werden. Dadurch ändern sich in den folgenden Absätzen die Nummerierungen und die Verweise innerhalb der Absätze.

Ziffer 1.1.3.4 Abs. 1 VR definiert den Verleger neu als „jene natürliche oder juristische Person, die aufgrund von Verträgen mit Urhebern von der SUIA wahrgenommene Urheberrechte an einem Werk oder einem ganzen Werkkatalog erworben hat, Rechte allein oder gemeinsam mit den Urhebern zur Wahrnehmung bei der SUIA einbringt und in Erfüllung der vertraglichen Pflichten eine verlegerische Tätigkeit ausübt“.

Eine verlegerische Tätigkeit liegt neu dann vor, „wenn der Verleger eigene Mittel einsetzt, um Nutzungen musikalischer Werke aus seinem Verlagskatalog zu fördern, für die die Rechte von der SUIA wahrgenommen werden“ (Ziffer 1.1.3.4 Abs. 2 VR).

Die Änderungen in Ziffer 1.1.3.4 VR führen zu einer weiteren Anpassung in Ziffer 2.1.1.7 VR. Dort wird derzeit auf den bisherigen Absatz 10 der Ziffer 1.1.3.4 VR verwiesen, der neu zu Absatz 9 wird.

Die neue Definition des Begriffs „Subverleger“ in Ziffer 1.1.3.6 Abs. 1 VR orientiert sich an den Änderungen in Ziffer 1.1.3.4 Abs. 1 VR. In Ziffer 1.1.3.6 Abs. 2 VR soll ebenfalls auf den Begriff des „Herstellens und Verbreitens von Werkexemplaren“ verzichtet werden.

### **2.2 Rechtliche Beurteilung der Änderungen**

Die Verteilung der Tarifeinnahmen muss den Anforderungen nach Art. 45 und 49 URG entsprechen.

Nach Art. 45 URG müssen die Verwertungsgesellschaften ihre Geschäfte nach den Grundsätzen einer geordneten und wirtschaftlichen Verwaltung führen. Die Verwertung muss nach festen Regeln erfolgen, die dem Gebot der Gleichbehandlung entsprechen. Art. 49 URG verlangt, dass die Verteilung des Verwertungserlöses nach Massgabe des Ertrags der einzelnen Werke und Darbietungen (Art. 49 Abs. 1 URG) bzw. des aufgrund überprüfbarer und sachgerechter Kriterien geschätzten Ertrags erfolgen muss (Art. 49 Abs. 2 URG).

Das Urheberrechtsgesetz (URG) verwendet den Begriff „Verlag“ nicht, sondern differenziert zwischen „ursprünglichen Rechtsinhabern und –inhaberinnen“ und „anderen Berechtigten“. Das VR der SUIA behandelt die Verleger als Rechtsnachfolger und damit als „andere Berechtigte“. Mit den geplanten Anpassungen der Definitionen in den Ziffern 1.1.3.4 und 1.1.3.6 VR bleibt diese Einordnung auch weiterhin erhalten. Die Anpassung in Ziffer 2.1.1.7 VR ist rein redaktioneller Natur.

Die Anpassungen der Ziffern 1.1.3.4, 1.1.3.6 und 2.1.1.7 VR sind nachvollziehbar und transparent wiedergegeben. Der Tätigkeitsbereich der Verlage hat sich angepasst und sich auf andere Nutzungsformen ausgedehnt. Die Anpassungen sind daher auch angezeigt, um der nutzungsbezogenen Verteilung Rechnung zu tragen.

Die Änderungen der Ziffern 1.1.3.4, 1.1.3.6 und 2.1.1.7 VR entsprechen Art. 45 und 49 URG.

### **2.3 Ergebnis**

Die Änderungen der Ziffern 1.1.3.4, 1.1.3.6 und 2.1.1.7 VR sind zu genehmigen.

### **3. Gebühren**

Gestützt auf die Gebührenordnung des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum (GebV-IGE) erhebt das Institut Gebühren für Verfügungen im Zusammenhang mit der Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften. Die Bemessung richtet sich nach dem Zeitaufwand. Pro angebrochene Zeiteinheit von 5 Minuten werden CHF 15.00 verrechnet (Art. 1 - 3 Abs. 1 GebV-IGE i. V. m. dem Anhang zur GebV-IGE, Kapitel 5).

Für die Bearbeitung wurden 52 Zeiteinheiten aufgewendet.

Aus diesen Gründen wird gestützt auf Art. 48 i. V. m. Art. 52 URG sowie Art. 13 IGEG und Art. 1 - 3 Abs. 1 GebV-IGE i. V. m. dem Anhang zur GebV-IGE, Kapitel 5

#### **verfügt:**

1. Die Änderungen der Ziffern 1.1.3.4, 1.1.3.6 und 2.1.1.7 VR werden genehmigt.
2. Die Gebühr von CHF 780.00 für die Prüfung und Genehmigung der beantragten Änderung des Verteilungsreglements ist innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 74 Abs. 1 URG innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerdefrist ist eingehalten, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesverwaltungsgericht eingereicht oder zu dessen Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben wird (Art. 21 Abs. 1 VwVG). Die Rechtsschrift ist in einer schweizerischen Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 52 Abs. 1 VwVG).

Mit freundlichen Grüssen



Ulrike I. Heinrich  
Rechtsdienst Urheberrecht und verwandte Schutzrechte

*Beilagen: Rechnung, Einzahlungsschein und Tabelle Verwaltungsaufwand*